



Sachstand

Einzelfragen zur finanziellen Förderung der Kernenergie durch die Europäische Atomgemeinschaft bzw. die Europäische Union

Einzelfragen zur finanziellen Förderung der Kernenergie durch die Europäische Atomgemeinschaft bzw. die Europäische Union

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 024/22

Abschluss der Arbeit: 1. März 2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	4
2.	Haushaltsmittel von Euratom für die Jahre 2021-2025	4
3.	Finanzielle Mittel der Rahmenprogramme von Euratom	5
3.1.	Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft – Euratom (2021 – 2025)	6
4.	Förderung von Kernkraftwerken	6

1. Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)

Die Europäische Atomgemeinschaft wurde durch die Römischen Verträge 1957 als selbständige Organisation neben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. Ziel war, die Bildung und Entwicklung von Kernenergie in Europa zur Sicherung der Energieversorgung voranzutreiben. Gleichzeitig sollte durch einheitliche Sicherheitsstandards und durch strenge Bestimmungen zur Handhabung von spaltbarem Material ein größtmöglicher Schutz der Bevölkerung gewährleistet werden. Dementsprechend beinhaltet der Euratom-Vertrag Regelungen zur Forschungsförderung, zum Gesundheitsschutz und zur Überwachung der Sicherheit.

Artikel 9 Abs. 6 des Amsterdamer Vertrages von 1997¹ hat den Grundsatz des Gesamthaushaltsplanes für die Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben, d. h. die damaligen Gemeinschaften EG, EGKS und Euratom wurden in einem Haushalt zusammengefasst. Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon schreibt diesen Grundsatz für die aktuelle Rechtslage fort.²

2. Haushaltsmittel von Euratom für die Jahre 2021-2025

Im Haushalt der Europäischen Union (EU) sind die Mittelansätze für Euratom seit 2021³ in den Kapitel 01 01 02 und 01 03 des Einzelplans 3 (Kommission) enthalten. Der Euratom-Vertrag sieht eine Differenzierung des Gesamthaushalts für die Euratom in Verwaltungs-, Forschungs- und Investitionshaushalt vor (Artikel 171 Euratom-Vertrag).

Als Bestandteil des Gesamthaushaltsplans wird der Haushalt von Euratom aus den eigenen Mitteln der EU finanziert.⁴ Da keine Sonderbeiträge zur Finanzierung des Euratom-Haushalts erhoben werden und das Eigenmittelaufkommen gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip der Finanzierung des Gesamthaushalts der EU dient, kann der Finanzierungsanteil Deutschlands am Euratom-Haushalt bzw. den Euratom-Rahmenprogrammen nicht beziffert werden. Mittelbar ergibt sich der Anteil als Eigenmittelbeitrag Deutschlands gemessen am gesamten Eigenmittelaufkommen der EU.

1 Artikel 9 Abs. 6 des Amsterdamer Vertrages lautet: „Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft, die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die betreffenden Einnahmen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen werden unter den in den jeweiligen Verträgen zur Gründung dieser drei Gemeinschaften festgelegten Bedingungen in den Haushaltspunkt der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.“ Online abrufbar unter: www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf.

2 Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft werden mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen im Haushaltspunkt der Union ausgewiesen. Vertrag von Lissabon, Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. 306 vom 17.12.2007, S. 0199 0201.

3 Der Sachstand wurde insoweit auf der Grundlage der Arbeit WD 4 – 101/16 aktualisiert.

4 Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2007/436/EG, Euratom, ABl. L 103/17ff).

Die nachfolgenden Mittelansätze stellen die haushaltsmäßige Umsetzung des Euratom-Rahmenprogramms 2021-2025 für die Haushaltsjahre 2020-2022 dar (Beträge in Euro):⁵

	2020	2021	2022
Verwaltungsausgaben im Bereich indirekte Forschung von Euratom	14.010.718	8.729.241	8.891.897
Verwaltungsausgaben im Bereich direkte Forschung von Euratom	112.981.257	98.984.259	98.108.880
Direkte Maßnahmen der GFS ⁶ im Nuklearbereich		3.233.147	7.030.000
Euratom Fusionsenergie ⁷	174.611.650	96.224.627	101.623.000
Euratom Kernspaltung und Strahlenschutz	91.597.374	769.797	52.140.300
Abschluss früherer Euratom-Programme ⁸	186.962.229	45.813.000	46.688.000
Finanzierungsanteil Deutschlands am EU-Haushalt (in %) ⁹	n.a.	25,73	23,85

3. Finanzielle Mittel der Rahmenprogramme von Euratom

Nach Artikel 7 des Euratom-Vertrages werden die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Euratom jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt. Die Laufzeit dieser Programme weicht damit von der Laufzeit der Forschungsprogramme der EU ab, die in Übereinstim-

⁵ Mittelansätze gemäß den Kapiteln 01 01 02 und 01 03 der Haushaltspläne 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020), 2021 (ABl. L 93 vom 17.3.2021) und Haushaltplan 2022 (ABl. L 45 vom 24.02.2022; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/data/General/2022/de/SEC03.pdf>).

⁶ Gemeinsame Forschungsstelle.

⁷ Bis 2020 im Titel 08 03 01 01 veranschlagt, ab 2021 im Titel 01 03 01 veranschlagt

⁸ Euratom-Forschungsprogramme aus der Zeit vor 2021.

⁹ Allgemeine Einleitung zu den Entwürfen der Haushaltspläne 2021 (S.187) und 2022 (S. 216). Für den Haushalt 2020 wurden der prozentuale Finanzierungsanteil von der Kommission nicht veröffentlicht.

mung mit der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sieben Jahre beträgt. Die Euratom-Programme werden daher regelmäßig zwecks Anpassung an die Laufzeit des MFR um zwei Jahre verlängert.

3.1. Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft – Euratom (2021 – 2025)

Mit dem "Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft – Euratom (2021 - 2025)" werden die Ziele "Förderung der Forschung" und "Verbreitung der Kenntnisse" aus dem Euratom-Vertrag (EAGV) umgesetzt. In diesem Vertrag ist das Euratom-Programm auch verankert. Diese von Horizont Europa abweichende rechtliche Grundlage bedingt eine abweichende Laufzeit von maximal fünf Jahren. An die siebenjährige Laufzeit von Horizont Europa wird Euratom durch einen Zwischenschritt in Form einer Verlängerung um zwei Jahre angepasst. Gegenstand des Programms sind Maßnahmen in der Forschung, der technologischen Entwicklung, der internationalen Zusammenarbeit, der Verbreitung und der Verwertung sowie der Ausbildung.¹⁰

Die Gesamtfinanzausstattung für die Durchführung des neuen Euratom-Programms vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 beträgt 1,38 Mrd. € zu jeweiligen Preisen. Die vorläufige Aufteilung dieser Mittel auf die Tätigkeitsbereiche sieht wie folgt aus:

- a) 583 Mio. € für indirekte Maßnahmen in Bezug auf Fusionsforschung und -entwicklung;
- b) 266 Mio. € für indirekte Maßnahmen in Bezug auf Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz;
- c) 532 Mio. € für die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle.¹¹

4. Förderung von Kernkraftwerken

Weder im Euratom-Rahmenprogramm noch im Haushalt der EU sind Mittel für die Förderung des Baus und Betriebs von Kernkraftwerken in den EU- bzw. Nicht-EU-Staaten vorgesehen.

10 Homepage der Nationalen Kontaktstelle zum EU-Programm Horizont Europa des BMBF <https://www.horizont-europa.de/de/Das-Euratom-Programm-1739.html> [zuletzt abgerufen am 28.2.2022]

11 Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union v. 18.12.2020; <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/18/euratom-research-and-training-programme-council-reaches-political-agreement/> [zuletzt abgerufen am 28.2.2022]